

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 09.04.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Mann zieht bei Auseinandersetzung Waffe - und bereut es sofort**“, erschienen am 27.01.2021 auf „oe24.at/video“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

Der oben genannte Beitrag betrifft ein über zweiminütiges Video. In diesem Video ist zunächst eine verbale Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen zu sehen, bei der einer der Beteiligten eine Waffe zieht. Daraufhin kommt ein anderer Mann auf den Bewaffneten von hinten zu und reißt ihn zu Boden. Es kommt zu einer Rangelei, eine der Personen schlägt über eine längere Zeit auf den Mann, der ursprünglich die Waffe zog, ein. Schließlich kommen weitere Personen hinzu und treten das am Boden liegende Opfer mit ihren Füßen. Das Opfer bleibt danach bewusstlos am Boden liegen.

Der Beitrag erschien mit dem Zusatz „Ouch“ in der Rubrik „International“.

Mehrere Leserinnen und Leser erachteten die Veröffentlichung des Videos als pietätlos. Ein Leser kritisierte zudem, dass das Video ohne Warnhinweis veröffentlicht und zynischerweise mit der Überschrift „Ouch“ versehen worden sei.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung brachte ihr Rechtsanwalt vor, dass die „oe24 GmbH“ das kritisierte Video nicht abrufbar gehalten habe und sohin nicht passivlegitimiert sei. Das Video sei auf „oe24.at/video“ veröffentlicht worden; es handle sich hierbei um eine Unterseite von „oe24.at“, deren Medieninhaberin die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ sei. Diese habe sich weder der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen noch sei sie ein „ergänzendes Medium“ im Sinne der Statuten des Presserats, so der Rechtsanwalt.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ mittlerweile das kritisierte Video ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage offline genommen habe. Der Rechtsanwalt merkte außerdem an, dass das Video einer Überwachungskamera mit schlechter Qualität entstamme; die gezeigten Personen seien darauf nicht erkennbar. Schließlich betonte der Rechtsanwalt, dass sich der Vorfall außerhalb von Europa zugetragen habe, sodass im Ergebnis eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ausscheide.

Der Senat wies den Rechtsanwalt darauf hin, dass auf der Webseite „oe24.at/video“ unten bei „Information und Offenlegung“ auf der linken Seite zum „*Impressum von oe24.at [...]*“ verlinkt werde und sodann im verlinkten Impressum lediglich die „oe24 GmbH“ angeführt sei. Bei „Information und Offenlegung“ finde sich daneben zwar auch eine Verlinkung zu „*Impressen der Tageszeitung ÖSTERREICH, oe24, Madonna und Stylebook, NATURLUST; REISELUST; MONEY.AT; gesund & fit; insider [...]*“ – aus der verlinkten Seite gehe jedoch ebenfalls nirgends hervor, dass „oe24.at/video“ ein eigenes Impressum verwenden würde, so der Senat.

Hierauf entgegnete der Rechtsanwalt, dass es grundsätzlich legitim sei, auf der Webseite „oe24.at/video“ auf das Impressum der „oe24 GmbH“ zu verweisen. Die „oe24 GmbH“ und die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ seien zwar konzernverbunden, letztere sei aber keine Subfirma der anderen.

II. Zur Frage der Zuständigkeit bzw. der Verantwortlichkeit von „oe24.at“

Der Senat hält fest, dass der Presserat für alle österreichischen periodischen Druckwerke, diese ergänzende Medien und Nachrichtenagenturen zuständig ist (siehe § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates). Als „ergänzende Medien“ gelten ausschließlich Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt, wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten (§ 2 Pkt. 2 der Statuten des Presserats). Für die Webseite „oe24.at“, die die Tageszeitung „OE24“ im Onlinebereich ergänzt, besteht daher grundsätzlich eine Zuständigkeit (darüber hinaus hat die Medieninhaberin von „oe24.at“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats und den Ehrenkodex ausdrücklich anerkannt).

Im vorliegenden Fall stellt sich allerdings die Frage, ob der Presserat auch für Medieninhalte von „oe24.at/video“ zuständig ist, deren Medieninhaberin nicht ident ist mit der Medieninhaberin von „oe24.at“:

Im Menü auf der Startseite von „oe24.at“ findet sich u.a. die Rubrik „Videos“, beim Anklicken dieser Rubrik gelangt man direkt zu „oe24.at/video“. Darüber hinaus wird auf „oe24.at“ regelmäßig zu einzelnen Beiträgen auf „oe24.at/video“ verlinkt oder deren Videos in Artikeln auf „oe24.at“ eingebettet (vgl. dazu bereits die Fälle 2020/145 und 2020/278). Schließlich wird auf „oe24.at/video“ oben rechts auch das Logo von „oe24.at“ mit dem Zusatz „[play] VIDEO“ verwendet. Die Leserinnen und Leser dürfen somit davon ausgehen, dass es sich bei „oe24.at/video“ um eine Unterseite von „oe24.at“ handelt. Im Übrigen gestand auch der Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung ein, dass „oe24.at/video“ eine Unterseite von „oe24.at“ sei und bestritt bloß deren Medieninhaberschaft. Der Senat betrachtet daher die Unterseite „oe24.at/video“ als integrativen Bestandteil der Hauptseite „oe24.at“.

Nach Auffassung des Senats geht aber auf der Webseite von „oe24.at/video“ auch nicht transparent hervor, dass diese von einer anderen Medieninhaberin geführt wird. Dafür spricht insbesondere, dass unter „Information und Offenlegung“ eigens auf das Impressum der Medieninhaberin [Anm.: der „oe24 GmbH“] verlinkt wird. Ansonsten findet sich eine einzelne Verlinkung auf die „*Impressen der Tageszeitung ÖSTERREICH, oe24, Madonna und Stylebook, NATURLUST; REISELUST; MONEY.AT; gesund & fit; insider [...]*“. Beim Aufruf dieser Verlinkung gelangt man zu einer Seite, auf der die „A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH“ neben anderen Gesellschaften zwar aufgelistet ist, allerdings auch dort nicht klar und deutlich als Medieninhaberin von „oe24.at/video“ ausgewiesen wird.

Im Ergebnis muss sich die Medieninhaberin von „oe24.at“ die auf „oe24.at/video“ gezeigten Inhalte aus ethischer Sicht zurechnen lassen. Da die Medieninhaberin die Videobeiträge von „oe24.at/video“ regelmäßig auf „oe24.at“ übernimmt oder auf diese zumindest verlinkt, identifiziert sie sich mit der Berichterstattung von „oe24.at/video“ fortdauernd. Für die ethische Verantwortlichkeit spricht neben der bereits zuvor erwähnten Verknüpfung der Unterseite mit der Hauptseite und der generellen Aneignung der Beiträge auch noch die fehlende Transparenz hinsichtlich der Medieninhaberschaft von „oe24.at/video“ sowie die enge redaktionelle Verbindung der beiden Medien, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2020/293).

Zudem hält es der Senat auch nicht für legitim, die Kontrolle durch den Presserat dadurch zu umgehen, dass die verschiedenen Unterseiten der Hauptseite eines Onlinemediums andere Medieninhaberinnen aufweisen. Auch beim Printprodukt „OE24“ gibt es für einzelne Ressorts eigene Medieninhaberinnen – diese juristische Konstruktion beeinträchtigt die umfassende Zuständigkeit des Presserats für das Printprodukt, das (so wie übrigens auch „oe24.at“ und „oe24.at/video“) nach außen einheitlich auftritt, jedoch nicht (siehe z.B. die Entscheidung 2019/40).

III. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat merkt zunächst an, dass eine Diskussion über brutale Gewalt im öffentlichen Raum von Interesse für die Allgemeinheit ist. Dies gilt grundsätzlich auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal an der Schlägerei mehrere Personen beteiligt waren und einer der Beteiligten dabei höchstwahrscheinlich schwer verletzt wurde. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (vgl. bereits die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76 und 2020/S 004 - I).

Die vorliegende Veröffentlichung verletzt die Persönlichkeitssphäre der Person, die im Video auf brutale Art und Weise zusammengeschlagen und getreten wird. Das Bildmaterial zeigt das Gewaltopfer sowohl während der Tat als auch danach wie es bewusstlos am Boden liegt. Der Senat stuft den Beitrag daher als Verletzung der Menschenwürde ein (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Zudem bewertet der Senat die Kommentierung des Vorfalls durch die Redaktion mit dem Begriff „Ouch“ als zynisch. Anstatt die brutale Gewalt zu verurteilen und in einen entsprechenden Kontext zu Gewalt auf der Straße oder Bandenkriminalität in Südamerika zu setzen, wird die Attacke verharmlost und ins Lächerliche gezogen. Der Senat erachtet es sohin als evident, dass hier der Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Opfers missachtet wurden. Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung des Videos zur Verrohung bei; es ist auch nicht auszuschließen, dass das Gewaltvideo zu Nachahmungstaten anregt (zu einem vergleichbaren Fall siehe bereits die Stellungnahme 2016/259).

Zwar hält der Senat fest, dass die involvierten Personen aufgrund der schlechten Bildqualität auf dem Video nicht deutlich zu erkennen sind. Für ihre nahen Angehörigen und Bekannten sind sie jedoch aufgrund der Bekleidung und wohl auch wegen des drastischen Vorfalls jedenfalls identifizierbar; in dem Zusammenhang ist auch auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex zu verweisen, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechen- und Unfallopfern besonders zu achten ist. Nach Auffassung des Senats spielte es auch keine Rolle, dass sich die Schlägerei in Südamerika und nicht in Europa zugetragen hat – dieser Aspekt tritt gegenüber den Interessen des Opfers auf Schutz seiner Menschenwürde und Privatsphäre zurück (siehe in dem Zusammenhang z.B. die Entscheidungen 2019/S-006-I und 2020/S 006 - II).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Dafür spricht auch die zynische Kommentierung durch die Redaktion. Vor diesem

Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 & 2019/S 003-II).

Zuletzt merkt der Senat positiv an, dass der Beitrag inzwischen nicht mehr abrufbar ist und somit vom Medium im Nachhinein entfernt wurde. Der gravierende Eingriff in die Menschenwürde erlaubt es im vorliegenden Fall jedoch nicht, aufgrund der nachträglichen Löschung von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
09.04.2021